

Ringo Dieck

Rechtsanwalt

RA Ringo Dieck, Arno-Nitzsche-Straße 45 A, 04277 Leipzig

"Regionalverband der Kleingärtner" e.V.
Geschäftsstellenleiterin/z. H. Frau Ulrike Gebhardt
Schulstraße 19
04552 Borna

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Mitglied im Anwaltverein

Arno-Nitzsche-Str. 45 A
04277 Leipzig

Tel. 03 41 / 8 78 25 20
01 72 / 3 54 07 12

Fax 03 41 / 8 78 25 21
Kanzlei@ra-dieck.de

15. Februar 2021

Az: 118/16 RD01TD

Gebühren zum Transparenzregister

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat am 12.02.2021.

Sie übermittelten mir einen Bescheid über die

Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG).

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. GwG wird ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben von Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind, geführt.

Eine gesonderte Mitteilungspflicht zur Eintragung in das Transparenzregister für Vereine besteht in der Regel nicht, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus dem Vereinsregister ergeben.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist beauftragt, die Gebühren für die Eintragung im Transparenzregister zu erheben.

Die jährliche Gebühr beträgt 2,50 €, für die Jahre 2017 bis 2019, wobei für das Jahr 2017 eine halbe Gebühr, 1,25 €, berechnet wird.

Ab dem 08.01.2020 beträgt die neue Gebührenhöhe 4,80 € auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 GwG in Verbindung mit Nr. 1 der Anlage zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Aufgrund der geringen Beträge werden in der Regel drei Jahre in einem Bescheid zusammengefasst.

IBAN: DE89 1203 0000 1069 8170 60
BIC: BYLADEM1001
DKB
Ust.-IdNr.:DE188745095

Wie in dem Bescheid ausgeführt, können Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, und über einen entsprechenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen, gemäß § 4 TrGebV eine Befreiung beantragen.

Die Kleingärtnervereine verfolgen in der Regel nach dem Satzungszweck gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung und verfügen über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes.

Die Befreiung ist allerdings nicht rückwirkend möglich.

Der Antrag kann bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH per E-Mail unter gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de gestellt werden.

Der Erhebung der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters per Bescheid ist rechtmäßig und die Bezahlung von den Vereinen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieck
Rechtsanwalt